

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 3

Artikel: So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau [Fortsetzung]
Autor: Boehlen, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und wie alles Lebendige befinden sie sich in steter Wandlung und in stetem Fluss. Die lebendige Wirklichkeit, die sich in bezug auf die politische Gleichberechtigung der Frau schon in den meisten Ländern durchgesetzt hat, fordert auch von uns, dass wir sie anerkennen und dass wir ihr Rechnung tragen. Das Leben selbst stellt die Frau dem Manne ebenbürtig zur Seite, stellt sie hinein in die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes und fordert nun ihre politische und damit ihre volle rechtliche Gleichstellung.

In seiner Rede von heute morgen behauptete Herr Wick, die Schweiz befinde sich in bezug auf die rechtliche und soziale Stellung der Frau an der Spitze aller Länder. Das ist nicht wahr, und ich wundere mich, wie ein verantwortlicher Politiker eine solche Behauptung aufstellen kann. In bezug auf den konkreten Fall, auf den Fall des Herrn Wick, kann man leider nicht einmal sagen, dass der Wunsch der Vater des Gedankens sei.

Die Erklärung des Bundesrates und der gleichlautende Antrag der Kommission, das Frauenstimmrecht auf dem Wege der Verfassungsrevision einzuführen, bereiten der politischen Gleichberechtigung der Frau erneut ein staatliches Begräbnis. Wir jedoch wünschen nicht ein Begräbnis, sondern eine Geburt und eine Taufe, und weil wir heute auf dem Wege über eine Verfassungsrevision dem Frauenstimmrecht um keinen einzigen, mit Annahme der Motion von Roten aber wenigstens um einen, wenn auch kleinen Schritt näher kommen, stimmt unsere Fraktion der Motion von Roten zu, eventuell der Motion der Kommissionsmehrheit, ergänzt durch den Antrag des Herrn Nationalrat Nicole, der vor einer eidgenössischen Abstimmung eine konsultative Abstimmung der über 20 Jahre alten Frauen selbst verlangt.

Fortsetzung folgt.

So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund“)

Fortsetzung aus Nr. 1 und 2

Unser ZGB hat einseitig die Frau gebunden. Es geht von der Voraussetzung aus, dass der Mann unter allen Umständen im Interesse der Gemeinschaft handelt, weshalb ihm in allen Dingen die freie Entscheidung überlassen wird. Dagegen glaubt das ZGB die Frau zum vornherein binden zu müssen, damit sie die Interessen der Gemeinschaft nicht verletze. Sie wird demnach nicht als willens und fähig erachtet, aus eigener freier Entscheidung dem Wohl der Familie zu dienen!

Es wird allerdings eingewendet, die Frau sei der Entscheidungsbezugnis des Mannes nicht wehrlos preisgegeben. Wenn er von seinen Vorrechten in verantwortungsloser Weise Gebrauch mache und die Interessen der Frau und der Familie schädige, so könne die Frau beim Ehegericht Schutz und Abhilfe verlangen.

Es ist richtig, dass die Frau, wenn die Handlungsweise des Mannes sie in Gefahr, Schande oder Schaden bringt, den Richter anrufen kann, der den Mann alsdann an seine Pflicht gemahnt. Hat der Ehemann der Frau ohne Grund die Vertretungsbefugnis für den Haushalt entzogen, so kann sie vom Richter den Widerruf des Entzuges verlangen, wenn sie nachweist, dass sie sich nicht verfehlt hat. Und wenn ihr der Mann die Ausübung eines Berufes verboten hat, kann sie sich vom Richter zur Berufsausübung ermächtigen lassen, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der Familie liegt.

Die Lage ist also die, dass der Mann nach dem ZGB ermächtigt ist, Konflikte in der Ehe nach seinem Befinden zu entscheiden. Die Frau muss, wenn sie nicht glaubt sich fügen zu können, an den Richter gelangen.

Sie ist unter allen Umständen beweispflichtig und damit im Prozess zum vornherein in die ungünstigere Lage versetzt. Vor allem bedenklich ist aber, dass sie den Konflikt hinaustragen muss vor Dritte, ein Schritt, der im allgemeinen der Ehe nicht förderlich ist. Auf sie fällt dann das Odium, diesen Schritt getan zu haben. Darum wird es sich die Frau wohl überlegen, ob sie an den Richter gelangen und damit die Ehe aufs Spiel setzen will. Lieber wird sie sich unterziehen, so lange die Verhältnisse nicht völlig unerträglich geworden sind. Der richterliche Schutz der Frau erweist sich daher als ziemlich illusorisch.

Es kann nur behaupten, mit dieser gesetzlichen Regelung seien die persönlichen Rechte und Interessen der Frau hinreichend berücksichtigt, wer die Frau als Persönlichkeit eigenen Wertes und eigener Verantwortung ablehnt und sie bloss als Dienerin des Mannes betrachtet.

Wenn der männliche Gesetzgeber in der Schweiz die Rechte der Schweizer Frau im persönlichen Eherecht zugunsten der Vorherrschaft des Mannes weitgehend einschränkt, kann nicht erwartet werden, dass er bei der Ordnung der ehelichen Vermögensrechte von diesem Prinzip abweicht. Bis zum Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1912 stand die verheiratete Frau schlechtweg unter der Vormundschaft des Mannes. Unter dieser Vormundschaft sollte sie „Schirm und Hort“ finden. In Tat und Wahrheit galt die ehemännliche Vormundschaft der Wahrung der Interessen des Mannes, insbesondere am Vermögen der Frau. Obschon das ZGB die Vormundschaft über die Frau formell beseitigte, so hat es doch die vermögensrechtlichen Interessen des Mannes weiterhin auf Kosten der Frau zu wahren gewusst.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten werden durch die sogenannten „Güterstände“ geregelt. Wenn nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmt wird, so stehen die Ehegatten unter dem Güterstand der Güterverbindung.

Die Frau bleibt bei diesem System Eigentümerin dessen, was ihr bei Abschluss der Ehe gehörte, und was sie während der Ehe erbt oder geschenkt erhält. Bares Geld und andere vertretbare Sachen (z. B. Le-

bensmittel, Warenlager, Inhaberpapiere usw.), die von der Frau eingebracht werden, gehen jedoch in das Eigentum und damit in die alleinige Verfügungsbefugnis des Mannes über. Die Frau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung gegenüber dem Mann, die sie aber während der Ehe nur geltend machen kann, wenn der Mann von dritter Seite betrieben wird, also in einem Zeitpunkt, da beim Manne nichts mehr oder nicht mehr viel zu holen ist. Auch bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod erhält die Frau für ihr verlorenes Eigentum natürlich nur Ersatz, wenn der Mann noch Vermögen hat.

Der Mann bleibt nicht nur Eigentümer alles dessen, was er in die Ehe bringt. Er wird ausserdem Eigentümer eines Teils des Frauenvermögens (siehe oben) und hat Eigentum an dem ganzen Vermögen, das während der Ehe gemeinsam erarbeitet wird. Die Uebertragung des Eigentums an allem während der Ehe gemeinsam Erarbeiteten auf den Mann zeigt erneut die Geringschätzung, die das ZGB der Hausfrauenarbeit entgegenbringt. Man wird wohl sagen dürfen, dass der Erwerb und die Besorgung des Haushalts für das Gedeihen und das finanzielle Vorwärtskommen der Familie grundsätzlich gleich notwendig und gleich wichtig sind. Wenn schon der Mann der Frau die Ausübung ihres eigenen Berufes untersagen und sie sogar zur Mitarbeit in seinem Betrieb anhalten kann, dann sollte es selbstverständlich sein, sie auch am Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen teilhaben zu lassen. Erst bei Auflösung der Ehe gibt das ZGB der Frau Anrecht auf einen Teil des während der Ehe Erarbeiteten, des sogenannten Vorschlags, doch wird ihr Teil auf einen Drittel des Ganzen beschränkt. Zwei Drittel des Vorschlages muss die Frau bei einer Scheidung dem Mann und beim Tod des Mannes seinen Erben überlassen, während der Mann beim Tod der Frau den ganzen Vorschlag behält, sofern keine Kinder da sind.

Der Mann verwaltet das Vermögen der Frau. Die Frau wird nicht allein bei der Zuweisung des Eigentums am ehelichen Vermögen benachteiligt gegenüber dem Mann. Was ihr zu Eigentum verbleibt, hat sie dem Ehemann zur Verwaltung zu überlassen. Sie kann somit praktisch gar nicht über ihr Eigentum verfügen, abgesehen von dem, was sie allfällig für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts benötigt. Gleich einem unmündigen Kinde sind ihr die Hände gebunden, als würde sie nicht aus freien Stücken ihr Vermögen in den Dienst der Familie stellen. Wie viele Frauen haben aber schon ihr Vermögen durch unvorsichtiges oder gar liederliches Gebaren ihres Ehemannes verloren! Allerdings bedarf der Ehemann der Zustimmung der Frau, um über ihr Vermögen zu verfügen. Dritte dürfen aber diese Einwilligung voraussetzen, wenn sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie fehlt. Da der Mann ohnehin die Verwaltung des Frauenvermögens hat, ist es für die Frau in der Regel kaum möglich, die Bösgläubigkeit des Dritten nachzuweisen und das Vermögen zurückzuerhalten, über das der Mann ohne ihre Einwilligung verfügt hat.

Die Frau kann zwar, um sich gegen solche Verfügungen des Mannes zu schützen, jederzeit die Sicherstellung ihres Gutes verlangen, doch kann sie diese nicht durchsetzen, wenn der Mann sie verweigert. Der Gefährdung ihres Gutes kann sie nur begegnen, indem sie beim Richter die Gütertrennung verlangt. Bis sie aber damit zum Ziel gelangt, ist der Mann nicht gehindert, ihr Vermögen zu verschleudern. Mit dem Weg zum Richter setzt die Frau zudem ihre Ehe meist aufs Spiel. Ihre Vermögensrechte sind daher praktisch weitgehend dem Mann ausgeliefert. Er hat auch Anspruch auf die Einkünfte aus dem Frauengut. Wenn er sie nicht für den Unterhalt der Familie benötigt, bleiben sie trotzdem sein Eigentum, und die Frau hat bei Auflösung der Ehe nur Anrecht auf einen Drittel.

Die berufstätige Ehefrau. Etwas günstiger gestellt erscheint die Frau, die einen eigenen Beruf oder ein eigenes Gewerbe ausübt. Hat sie ein eigenes Gewerbe, so verfügt sie frei über die investierten Vermögenswerte. Ihr Verdienst aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gehört ihr, und sie kann frei darüber verfügen. Kraft ausdrücklicher Vorschrift hat sie jedoch ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Der weitaus überwiegende Teil der erwerbstätigen verheirateten Frauen geht dem Verdienst nach, weil er für den Unterhalt der Familie notwendig ist. Die Frau kann daher in der Regel aus ihrem Arbeitserwerb nicht Ersparnisse anlegen. Und wenn sie aus ihrem Erwerb mehr für den Haushalt gibt, als was nach den Einkünften des Mannes erforderlich wäre, kann sie das zuviel Geleistete nicht etwa später zurückfordern oder einen grösseren Anteil am Vorschlag verlangen. Was der Mann dank ihres Mitverdienens erspart hat, bleibt sein alleiniges Eigentum; bei Auflösung der Ehe hat die Frau nur Anspruch auf einen Drittel.

Alle diese Bestimmungen sprechen eine deutlichere Sprache als alle schönen Worte darüber, wie sehr der männliche Gesetzgeber in der Schweiz die Vermögensrechte der Frau berücksichtigt und gewahrt habe. Vor mehr als zwanzig Jahren schon hat ein genferischer Notar die Güterverbindung als ein patriarchalisches System bezeichnet, das des Museums würdig wäre.

Die Ehegatten haben die Möglichkeit, durch Abschluss eines Ehevertrages der Frau eine etwas günstigere Stellung einzuräumen oder die Gütergemeinschaft oder Gütertrennung zu wählen. Ein solcher Ehevertrag wird aber, aus begreiflichen Gründen, sehr selten abgeschlossen. 95 bis 96% aller Ehen stehen unter der Güterverbindung. Es dürften vor allem psychologische Gründe sein, die den Ehevertrag nicht aufgenommen lassen. Interessiert an einem Ehevertrag wäre in erster Linie die Frau; der Mann aber empfindet es leicht als Misstrauensvotum, wenn seine gesetzlichen Rechte angetastet werden sollen. Zudem sind die güterrechtlichen Bestimmungen recht kompliziert, so dass sich ein grosser Teil der Eheleute darin zu wenig auskennt, um eine gerechtere Ordnung

wählen zu können. Gewöhnlich werden sie der Ungerechtigkeiten der gesetzlichen Regelung erst im Laufe der Ehe gewahr. Soll aber zu dieser Zeit noch ein Ehevertrag abgeschlossen werden, so ist dazu die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Es ist nicht jedermanns Sache, seine Vermögensverhältnisse vor einer Behörde auszubreiten.

Die Ehegatten können auch durch Ehevertrag nur einen Güterstand wählen, der im ZGB vorgesehen ist. Dies sind, abgesehen von gewissen Kombinationsmöglichkeiten, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Gütergemeinschaft hat vor der Güterverbindung das voraus, dass die Ehegatten am Gemeinschaftsgut, das aus dem Mannes- und Frauenvermögen gebildet wird, zu gleichen Teilen berechtigt sind. Aber auch hier wird das Gemeinschaftsgut nur vom Mann verwaltet, und es haftet für sämtliche Manneschulden, was für die vermögliche Frau eine grosse Gefahr darstellen kann. Häufiger als die Gütergemeinschaft wird daher die Gütertrennung gewählt, bei der die Frau nicht bloss Eigentümerin ihres eingebrachten Vermögens bleibt, sondern es auch selber verwalten und darüber verfügen kann. Diese Freiheit muss sie jedoch bezahlen, denn das ZGB gewährt ihr bei diesem System bei Auflösung der Ehe überhaupt keinen Anteil an dem während der Ehe gemeinsam Erarbeiteten. Und hat sie einmal ihr Vermögen oder Teile desselben freiwillig dem Mann zur Verwaltung übergeben oder ihm ein Darlehen gewährt, dann kann sie es gegen den Willen des Mannes während der Dauer der Ehe nicht mehr zurücknehmen, sondern bloss bei einer allfälligen Betreibung des Ehemannes durch einen Dritten geltend machen, d. h. wenn ihr Gut mehr oder weniger verloren ist.

Kann man nach alledem noch mit ehrlichem Gewissen sagen, es könne nicht behauptet werden, dass der sogenannte Männerstaat die Rechte und Interessen der Frau vernachlässigt habe?

Fortsetzung folgt.

Jetzt die schönen *Frühlingsblumen* von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52

Redaktion: L. Lienhart, Rebbbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151